

Vorgangsnummer:

Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009 für die Entsorgung auf der Deponie „ _____“, DK _____

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen.
Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1 ABFALLHERKUNFT (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallerzeuger	<input type="text"/>
Anfallstelle	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Telefon/Telefax:	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

2 ABFALLBESCHREIBUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)

Betriebsinterne Abfallbezeichnung	<input type="text"/>
Angaben nach AVV – (1) Abfallschlüssel	<input type="text"/>
(2) Bezeichnung:	<input type="text"/>

Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung:

Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)

Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar
(Begründung siehe Seite 4 „Dokumentation Verwertungsprüfung“)

3 ABFALLZUSAMMENSETZUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Aussehen

Konsistenz

fest

stichfest

staubförmig

Geruch

Farbe

Deklarationsanalyse

Als Anlage sind gem. § 8 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!

Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV

Schwermetallgehalte im Feststoff

PAK

MKW

BTEX

PCDD/F

LHKW

Herbizide

PFC

Anzahl der analysierten Proben

davon Vollanalysen nach DepV

Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl)

keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV

Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

Kritisches Reaktionsverhalten möglich

(Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)

mit Wasser

mit Lösungsvermittler

nein, nicht zu erwarten

4 ART DER VORBEHANDLUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt

nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten)

Art und Zielsetzung

5 ABFALLMENGE (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)

Tonnen einmalig

Tonnen / Jahr

6 Nur bei gefährlichen Abfällen:

ABLAGERUNGSVERHALTEN/GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN (z.B. Krebserzeugend HP7)

(§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

7 BEWERTUNG DEKLARATIONSANALYTIK DURCH DEN ABFALLERZEUGER

Abfall hält Zuordnungswerte für DK

ein

nicht ein

ein, mit Ausnahme TOC (Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!)

Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei

Beurteilungsgrundlage:

Anhang 3, Tabelle 2 DepV

PFC-Erlass (UM-BW, 08.04.2019)

Handlungshilfe organische Schadstoffe (PAK, MKW, BTEX, PCB, PCDD/F, Herbizide) auf Deponien (UM-BW, 2012)

Einstufung Gefährlichkeit (UM-BW vom 14.06.2019 (Az: 8973.10/35) i.V.m. LAGA – Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen, 04.12.2018)

Auswertungsübersicht „Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten“ ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

8 VORSCHLAG DES ABFALLERZEUGERS FÜR DIE SCHLÜSSELPARAMETER (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3)

Untersuchungshäufigkeit

je angefangene 1.000 t

1 x jährlich

Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen)

9 BEMERKUNGEN

10

Ort,
Datum

Unterschrift
(Abfallerzeuger)



bei der Erstellung
hat mitgewirkt



**Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.
Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im
Entsorgungsgut enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.**

11 RAUM FÜR BEMERKUNGEN DES DEPONIEBETREIBERS (Verantwortliches Betriebspersonal)

Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt

Abfall wird eingesetzt als

Deponieersatzbaustoff

Abfall zur Ablagerung

Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt

Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen

Der Abfall entspricht der Charakterisierung

Der Abfall entspricht **nicht** der Charakterisierung

Die Betriebsleitung wurde darüber informiert

Deponie,
Datum

Unterschrift
des Verwiegens



Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV



WARUM IST EINE VERWERTUNG DES ABFALLS NICHT MÖGLICH?

- A** Verwertung ist technisch **nicht** möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (Nachvollziehbare Begründung erforderlich!)
- B** Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar

BEGRÜNDUNG ZU **A** ODER **B** (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!)

Ort, Datum		Unterschrift (Abfallerzeuger/ -besitzer)	
		bei der Erstellung hat mitgewirkt	

ANMERKUNGEN

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft – Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben / zum Abfall dazugehörenden Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d. h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Erklärung der Untersuchungsstelle

1

Untersuchungsstelle	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon / Telefax	
E-Mail	

2

Prüfbericht – Nr.		Datum		
Prüfbericht – Nr.		Datum		
Probenahmeprotokoll nach PN 98 liegt vor	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Auftraggeber				
Anschrift				
Ansprechpartner / E-Mail				

3

Alle im Untersuchungsbericht aufgeführten Parameter wurden nach den unter Ziffer 7 im Formblatt angegebenen Beurteilungsgrundlagen vorgegebenen Untersuchungsmethoden durchgeführt:	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Gleichwertige Verfahren angewandt	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Parameter / Normen				
Die Untersuchungsstelle ist für die im Bericht aufgeführten Untersuchungsmethoden nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018 akkreditiert	<input type="radio"/>	ja		
Es wurden Untersuchungen von einem Fremdlabor durchgeführt	<input type="radio"/>	ja	<input type="radio"/>	nein
Fremdlabor (1)				
Parameter (1)	<input type="radio"/>	Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025		
Fremdlabor (2)				
Parameter (2)	<input type="radio"/>	Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025		

4

Ort, Datum	
Unterschrift der Untersuchungsstelle (Laborleiter)	